universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die Tiroler Erzbergbaue

Wolfstrigl-Wolfskron, Max von

Innsbruck, 1903

Der Tiroler Bergbau in seiner ältesten Zeit. Die Trienter Bergbaue und das Trienter Bergrecht

urn:nbn:at:at-ubi:2-3099

Der Tiroler Bergbau in seiner ältesten Zeit. Die Trienter Silberbergbaue und das Trienter Bergrecht.

Obgleich schon seit der Zeit Karls des Großen an mehreren Orten Deutschlands auf Blei und Eisen gegraben wurde und man glauben sollte, daß gerade die Gebirgsstöcke der rhätischen Alpen vor vielen anderen Gegenden zur Nachgrabung edler Metalle auffordern müßten, so gibt es doch vor der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts über den tirolischen Bergbau keine verläßliche Kunde, es wäre denn, daß man auf die Nomenklatur einzelner Orte ein besonderes Gewicht legte, um dem Bergsegen des Landes ein älteres Datum zu verschaffen, und den Umstand mit besonderer Betonung hervorheben wollte, daß schon im neunten Jahrhunderte ein Ort Fornaces genannt werde, und daß die Namen der Ortschaften Faver (villa fabri), Casa venae und Artzenach (später in italienischer Mundart Arcignago) auf vorhergegangene Zeiten des Bergbaubetriebes schließen lassen.

Nichtsdestoweniger läßt sich anderseits nicht verkennen, daß der Bergbau in Tirol älter ist, als jene Urkunden, welche darüber sprechen. Rücksichtlich der Stadt und des Bistumes Trient schreibt sich die kaiserliche Verleihung des Bergregales zwar erst von Jahre 1189, jedoch das vom Bischof Albert im Jahre 1185 mit den Gewerken zustande gebrachte Übereinkommen, der Umstand, daß in demselben Jahre der Graf Heinrich von Eppan dem Bischofe neben

anderen Gütern auch die argenteria aufgab und endlich die Urkunde von 1181, in welcher die Grafen Friedrich und Heinrich von Eppan dem Bischof von Trient das Goldbergwerk zu Tassul im Nonstale abtraten und es von ihm hinwider zu Lehen empfingen, — drängen die Schlußfolgerung auf, daß der Bergbau im Gebiete des Bischofs von Trient dem Verleihungsbriefe des Kaisers Friedrich I. voranging.

Die Ausübung des erlangten Bergregales mag unter Bischof Konrad II. noch zu keinem bedeutenden Resultate geführt haben. Die zahlreichen Urkunden aus dessen Regierungszeit (1188—1205) enthalten keinerlei Andeutung darüber, wohl aber über mancherlei Geldoperationen, welche aber in der Regel zum Nachteile desselben ausgefallen. Sein unstäter Sinn trieb ihn stets nur, Einzelnes, wo es ihm gut dünkte, zu erfassen, hinderte ihn aber jemals einem leitenden Grundsatze zu folgen. Daher geschah es auch, daß trotz seines Eifers und seiner vielfältigen Bemühungen für die Hebung der bischöflichen Macht und Vermehrung mancher Einkommensquellen nirgends der leitende Willen des Gesetzes zu Tage trat und endlich die Bistums-Angelegenheiten sich in der Verwirrung befanden, welche sein Nachfolger selbst in der Aufschrift des Codex Wangianus deutlich ausspricht.

Durch diesen Umstand mag dann der Bischof Friedrich von Wanga vorzüglich bewogen worden sein, einem Fehler abzuhelfen, den er als Hauptgrund der eingerissenen Unordnung mit Recht betrachten mußte, nämlich den Mangel eines Gesetzes. Die Schuldenlast, die ihm sein Vorgänger hinterlassen hatte, zwang ihn, auf Verbesserung des Einkommens sogleich sein Augenmerk zu richten und den vorhandenen Mißständen dadurch am kräftigsten zu begegnen, daß er eine Hauptquelle des bischöflichen Einkommens, den Bergsegen, regelte.

Fragt man nach dem Orte, an welchem der Bergbau betrieben wurde, so geben die Urkunden selbst darüber sehr bestimmten Aufschluß; denn sie nennen uns: den Kalisberg, Falumberg und monte della Vacca (mons vaccae Kühberg), welche alle und zwar unter denselben Namen noch gegenwärtig Spuren des Bergbaues zeigen und beiläufig eine Stunde nordöstlich von Trient gelegen sind.

Daß der Bischof Friedrich aus diesem Bergbaue eine reiche Ausbeute zog und ihn daher zu benutzen verstand, zeigen nicht nur seine vielerlei Unternehmungen, zu denen er Geld bedurfte, sondern auch die von ihm stammende Aufschrift auf dem Wanga-Turme:

Montes argentum mihi dant, nomenque Tridentum [1]).

Der bekannte Geologe Professor Franz Pošepny suchte im Jahre 1878 die Lage dieser berühmten Silberbergbaue genauer festzustellen. Er fand gleich Sperges am Mittelgebirge des Kalesberges nur wenige Bergbaureste, jedoch an dem Gebirgszuge weiter nördlich vom Kalesberge an der Wasserscheide der zum Avisio und zur Fersina fließenden Gewässer Bergbaureste, welche, was ihre Zahl und Großartigkeit betrifft, Alles übertreffen, was er auf seinen vielfachen Besuchen der verschiedensten Bergreviere zu sehen Gelegenheit hatte. Es wurde ihm daher sofort klar, daß eigentlich hier das Zentrum der im 11., 12. und 13. Jahrhunderte von Trient ausgegangenen Bergbautätigkeit zu suchen sei. Von dieser Örtlichkeit, nach der neuen Militäraufnahme Dosso della Moncina genannt, und an Ort und Stelle Monte di Dolasso bezeichnet (950 m Meereshöhe), zieht sich ein Rücken gegen NW. (Agli orti) und NO. (Monte Gallina der neuen Militäraufnahme) und in südlicher Richtung läßt sich die Verbindung mit dem Monte Vaccino und dem 1093 m hohen Kalesberg oberhalb Trient leicht übersehen. Hier sind große trichterförmige Pingen, die sich häufig knapp aneinander befinden, zuweilen in gewisser regelmäßiger Verteilung den Abhang bedecken und manchmal förmlich zu ganzen Zügen angeordnet sind — zu sehen. Leider sind dieselben nicht in der neuen Militärkarte ersichtlich gemacht. Die Zahl der überblickten Pingen geht in die Tausende [2]).

Trotz der riesigen Ausdehnung dieser Bergbaue weiß man nicht das Geringste über deren Betriebsverhältnisse und Erzeugung, was in einer Zeit, wo doch sonst massenhafte andere Urkunden vorkommen, doppelt befremdlich ist. Dafür weiß man desto mehr über die bergrechtlichen Verhältnisse dieser Zeit, da Trient das älteste

[1]) Vergl. Rudolf Kink, Codex Wangianus pag. 432.

[2]) Über den alten Bergbau von Trient in Tirol von F. Pošepny. I. Band seines Archives für praktische Geologie S. 519—528.

Bergrecht Deutschlands besitzt, welches seinem vollen Wortlaute nach bis auf unsere Tage erhalten blieb und in dem Urkundenanhange dieses Buches zu finden ist. Diese Bergwerksordnung erließ Bischof Friedrich von Wanga schon im ersten Jahre seiner Regierung (1208) und die Verordnungen von 1213 und 1214 sind nur eine Zugabe zu derselben. Aus eben dieser Quelle erfahren wir noch einige Stellen, die auf die damalige Manipulation Schlüsse ziehen lassen. Die Arbeit wurde dort größtenteils mit Schlegel und Eisen betrieben, da der Fall, wenn ein Eisen ins fremde Grubenfeld kommt und dadurch ein Durchschlag entsteht, erwähnt ist. Es müßten dort von Rädern getriebene Pochwerke gewesen sein und findet sich auch ein Wasser, das das Silber (richtiger Erzschlich) wascht, vor. Andere Räder trieben in der Hütte die Blasbälge für die Schmelzöfen; Alles Zeichen eines schon größeren Betriebes.

Diese Bergwerksordnung (laudamenta et postae in facto arzenteriae) bestimmt die Erträgnisse, welche an den Bischof abgeführt werden mußten, die Rechte und Verbindlichkeiten der Gewerken und die Satzungen, nach welchen sie sich in ihren Verhältnissen unter einander zu richten hatten. In dieselbe wurde auch ein vorausgegangenes Übereinkommen des Bischofs Albert mit den Gewerken vom 24. März 1185 aufgenommen, und scheint also noch als bindend anerkannt worden zu sein. Die Urkunde vom 26. Mai 1213 enthält ein Bergurteil über vorgefallene Streitfragen, infolge dessen dann ebenfalls mehrere Bestimmungen über den Betrieb des Grubenbaues erlassen wurden, deren Übertretung mit einer Geldstrafe von 360 ℔ Berner geahndet ward.

Faßt man alle diese Bestimmungen zusammen, so ergibt sich aus ihnen folgendes Resultat:

A. Die Einkünfte, welche der Bischof aus dem Bergwerke bezog, beschränkten sich

1. auf eine fixe Abgabe von Seite der Gewerken nach ihren besonderen Eigenschaften,
2. auf einen Anteil an dem Gewinne, über dessen Betrag sich diejenigen, die den Gewinn machten, mit dem Bischofe oder dessen Gastaldio von Fall zu Fall vergleichen sollten,

3. auf dem Rechte des Bischofs, wenn er in Geldnöten war, sie um eine Aushilfe anzugehen; jedoch konnte er sie nicht zur Leistung derselben zwingen,
4. auf einen Zins, dessen Höhebetrag jedoch nicht bestimmt war,
5. auf die Strafgelder.

B. Die Gewerken genossen mehrerlei Vorrechte und Privilegien, die jedoch größtenteils wieder obligatorischer Natur waren, als:

1. nach Bezahlung der sub A angeführten Beträge waren die Gewerken von allen übrigen Abgaben, hießen sie nun: placita, onera, munera, exemt,
2. sie unterstanden nur dem Bischofe und ihrem besonderen bischöflichen Gastaldio. Wenn sie dem letzteren nicht Rede stehen wollten, zahlten sie eine Strafe von 100 solidi,
3. der Bischof hatte die besondere Verpflichtung, sie in allen ihren Angelegenheiten zu schützen,
4. die Gewerken erlangten als solche das Bürgerrecht von Trient, mußten aber auch ihren bleibenden Wohnsitz in dieser Stadt nehmen,
5. niemand konnte auf ihre Gezähe, die sie zum Bergbaue gebrauchten (fêrros, funos, segas u. dgl.) als ein Pfand greifen; dagegen durften aber auch sie dieselben niemandem zu Pfande geben, ja nicht einmal Verbindlichkeiten eingehen, welche zu einem Verkaufe der ihnen gehörenden Erze führen könnten.

C. Im Übrigen enthielten die Satzungen noch nachstehende Gebote:

1. Nach Abführung der Beträge an den Bischof bleibt das Bergwerk Allen gemeinschaftlich,
2. die aufgefundenen Erzadern sollen nur in der Stadt und nicht auf dem Lande oder anderwärts verkauft werden,
3. entsteht aus Anlaß eines neuen Durchschlages (dorslagum) ein Streit zwischen Mehreren aus ihnen, so müssen die Streitenden beiderseits mit dem Weiterbaue so lange innehalten, bis der Streit durch den Bischof oder den Gastaldio geschlichtet ist,
4. wenn es sich darum handelt, des Bischofs Zins einzuheben, soll niemand unter den Gewerken die Rechnungsstellung für seinen Betrag weigern (raitungam tenere),

5. Keinem aus ihnen ist es gestattet, bei Anfahrung eines Durchschlages, also im strittigen Grubenfelde gefährliche Waffen (ensem, lanceam, cultellum cum puncta et omnia fraudulenta arma) zu führen.

Die Gewerken waren übrigens größtenteils Deutsche, was aus den in Urkunden vorkommenden Namen, als Hainricus Erfinger, Trentinus Sniterxak (Schneidersack), Anzius (Heinz) Crotenpach, Arnoldus Rusterius zu entnehmen ist. Italiener waren nur die Edlen von Rambaldo, de Gando und Richi. Da die Statuten und die Strafordnung von ihnen selbst, mittels eines aus ihrer Mitte gewählten Rates entworfen und vom Bischofe nur bestätigt wurden, finden sich auch in der lateinisch geschriebenen Bergordnung manche der deutschen Sprache entnommene und gewaltsam in den lateinischen Text der Urkunden hineingerenkte nahezu unverständliche Worte.

Solche Namen sind: baraitare (berechnen, beraiten), carvegus oder carovegus, dorslagum, kenner, smeltzer, wassonus, werchus (Gewerke), xaffar, xaffus (Schaffer), xencare (wahrscheinlich niedersinken), xencator, xenkelochus, xurfus (Schurf). Die Teilnehmer an dem Bergbaue selbst hießen silbrarii.

Auf die Übertretung dieser Satzungen, sowie der einzelnen Vertragsbedingungen, oder gewaltsame Beschädigungen, auf Eingriffe in den Grubenbau eines Dritten, waren Geldstrafen, hie und da auch Leibesstrafen gesetzt, welche letzteren darin bestanden, daß der Schuldige unter Hieben durch die Stadt geführt wurde (verberetur per civitatem), oder ihm sogar die Hand abgehauen wurde [1]).

Die später im Bistume Trient aufgeschlagenen Bergbaue werden im Berggerichte Persen besprochen. Die anderen noch in dieser Zeit belehnten Gruben sind bei ihren entsprechenden Berggerichten als Hall, Klausen und Imst, zu finden.

Ich verweise hier auf den am Schlusse des Buches folgenden Anhang von Urkunden. W.

---

[1]) Vergl. Rudolf Kink, Codex Wangianus pag. 437.